

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Hauptausschuss	27.08.2012

### **Rosenverkäuferinnen und Verkäufer in der Kölner Innenstadt Nachfrage zur Antwort der Verwaltung TOP 2.2**

In der 24. Sitzung des Hauptausschusses am 06.08.2012 hat die Verwaltung die Anfrage der CDU-Fraktion (AN/1256/2012) betreffend der Rosenverkäuferinnen und –verkäufer in der Kölner Innenstadt beantwortet (2761/2012). Auf Nachfrage von Herrn Granitzka nimmt die Verwaltung zu möglichen Sanktionen für fehlende Reisegewerbekarte und Sondernutzungsgenehmigung wie folgt Stellung:

Die Verkäufe von Rosen ohne Reisegewerbekarte oder Sondernutzungsgenehmigung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die durch das Amt für öffentliche Ordnung grundsätzlich mit einer entsprechenden Anzeige verfolgt werden. So kann die Ausübung des Reisegewerbes ohne eine entsprechende Erlaubnis mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden. Bei einem ersten festgestellten Verstoß wird im Regelfall eine Geldbuße in Höhe von 500 € festgesetzt. Die Nutzung öffentlichen Straßenlandes ohne im Besitz einer Sondernutzungsgenehmigung zu sein, kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden. Bei einem ersten festgestellten Verstoß wird im Regelfall eine Geldbuße in Höhe von 50 € festgesetzt.

Wie unter Punkt 3 der Antwort zur Anfrage der CDU-Fraktion dargestellt wurde, scheidet eine Anzeige als Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens jedoch bei dem betreffenden Personenkreis häufig an einer fehlenden Meldeanschrift.

Als Maßnahmen stellt der Ordnungs- und Verkehrsdienst daher vor Ort die Rosen sicher, erteilt einen Platzverweis und erhebt aus vorhandenen Barmitteln ein Verwarnungsgeld in Höhe von 35 EUR, sofern dieses, was häufig nicht der Fall ist, von den Betroffenen vor Ort bezahlt werden kann.

gez. Roters